



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB, KABSZ - 17.07.2020

Meldungsnummer: KK02-0000012839

Kanton: SZ

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Höfe, Roosstrasse 3,
8832 Wollerau

Konkurspublikation/Schuldenruf Thomas Cook International AG in Liquidation

Schuldner:

Thomas Cook International AG in Liquidation

CHE-278.995.865

Poststrasse 4

8808 Pfäffikon SZ

Art des Konkursverfahrens: ordentlich

Datum der Konkurseröffnung: 01.10.2019

Erste Gläubigerversammlung:

Zirkularbeschlüsse gem. Art. 27 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Allfällige Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ansonsten Abweisung erfolgt. Ebenso sind die Kosten auszuweisen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Schuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten auf.

Ferner sind innerhalb der Eingabefrist auch allfällige Eigentums- oder Drittansprüche unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel anzumelden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus findet keine erste Gläubigerversammlung statt. Die anlässlich der ersten Gläubigerversammlung zu fällenden Beschlüsse werden in sinngemässer Anwendung von Art. 27 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020) auf dem Zirkularweg gefällt, weshalb die Konkursverwaltung folgende Anträge stellt:

1. Baur Hürlimann AG, Zürich, sei als ausseramtliche Konkursverwaltung einzusetzen.

2. Eventualiter, d.h. für den Fall, dass Antrag Ziff. 1 hiervor abgelehnt werden sollte, sei die Konkursverwaltung zu ermächtigen, Baur Hürlimann AG als Hilfsperson der Konkursverwaltung beizubehalten.

Zirkularbeschluss

Ziff. 1 hiervor gilt als angenommen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 17. August 2020 (Zugang) schriftlich beim Konkursamt Höfe, Roosstrasse 3, 8832 Wollerau, Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung (Art. 255a Abs. 1 SchKG). Sollte Antrag Ziff. 1 hiervor in diesem Sinne abgelehnt werden, indem die Mehrheit der Gläubiger bis zum 17. August 2020 Widerspruch erhebt, so gilt Antrag Ziff. 2 hiervor als angenommen, sofern wiederum nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 17. August 2020 (Zugang) schriftlich beim Konkursamt Höfe, Roosstrasse 3, 8832 Wollerau, Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt wiederum als Zustimmung (Art. 255a Abs. 1 SchKG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 17.08.2020

Kontaktstelle:

Baur Hürlimann AG
Dr. iur. Daniel Hunkeler
Bahnhofplatz 9
Postfach 1175
8021 Zürich